



STATUTEN

VOLLEYBALLCLUB

ST. NIKLAUS

GRÜNDUNG 1984

**AUTOR: VORSTAND VBC ZANIGLAS
DATUM: 7.04.2017**



1. NAME UND SITZ

ART. 1

Unter dem Namen «Volleyballclub St. Niklaus» oder «VBC Zaniglas» mit Sitz in St. Niklaus besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB und den nachfolgenden statuarischen Bestimmungen. Der VBC Zaniglas wurde am 4. Oktober 1984 in St. Niklaus gegründet. Der VBC Zaniglas ist dem Regionalverband Wallis von Swiss Volley (Swiss Volley Region Wallis) und dem Polysport Wallis angeschlossen.

2. ZWECK UND AUFGABE

ART. 2

Der VBC Zaniglas bezweckt die leistungs- und wettkampfmässige Ausübung sowie die Förderung des Volleyballspiels. Dies insbesondere, indem er:

- den Sport als wesentlichen Freizeitträger betrachtet
- sich besonders für die Jugend einsetzt
- regelmässige Trainings für alle Altersstufen anbietet
- die Teilnahme an Meisterschaft und Turnieren ermöglicht

Daneben pflegt der VBC Zaniglas die Kameradschaft und Geselligkeit.

3. MITGLIEDSCHAFT

ART. 3

Der VBC Zaniglas besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Jugendmitgliedern

ART. 4

Aktivmitglieder sind alle, welche regelmässig und aktiv an den Trainings- und Sportanlässen teilnehmen und das 16. Altersjahr erreicht haben. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Generalversammlung (GV) festgelegt wird. Lehrlingen und Studenten wird eine Reduktion auf den Mitgliederbeitrag gewährt. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Mitglieder helfen nach ihren Möglichkeiten bei Vereinsaufgaben mit.

ART. 5

Passivmitglieder sind nicht aktive Vereinsmitglieder und Gönner, die den VBC Zaniglas in seinen Aufgaben und Zielen in erster Linie durch regelmässige finanzielle Beiträge unterstützen.

ART. 6

Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich um den VBC Zaniglas oder um den Sport besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Sie sind beitragsbefreit und geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.



ART. 7

Als **Jugendmitglieder** können Jungen und Mädchen ab dem 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zustimmung der Eltern ist erforderlich.

ART. 8

Der Austritt aus dem VBC Zaniglas kann nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen und nur am Ende einer Spielsaison erfolgen. Der/die Austretende verpflichtet sich, für Forfait und allfällige Bussen aufzukommen.

ART. 9

Der Ausschluss erfolgt nach mehrmaligem Vergehen im Bereich der Sportlichkeit und wird dem Betreffenden schriftlich vom Vorstand mitgeteilt. Zuvor muss aber die GV dem Beschluss zustimmen.

ART. 10

Durch Austritt oder Ausschluss entfällt jeglicher Anspruch an den VBC Zaniglas und den Mitgliederbeitrag.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

ART. 11

Unter Vorbehalt von Art. 8 haben alle Vereinsmitglieder das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form vorgelegt werden.

ART. 12

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- im VBC Zaniglas wie auch im Vorstand tatkräftig mitzuwirken
- unter Vorbehalt von zwingenden Gründen allfällige Aufgaben zu übernehmen
- sich den leitenden Organen zu unterstellen
- die Bestimmungen der Statuten zu befolgen
- die festgesetzten Jahresbeiträge fristgerecht zu bezahlen
- alle sportlichen und anderen Anlässe des VBC Zaniglas in jeder Beziehung tatkräftig zu unterstützen
- die Ehre des VBC Zaniglas hochzuhalten

Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

5. ORGANISATION

ART. 13

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

ART. 14

Die Organe des VBC Zaniglas sind:

- die ordentliche Generalversammlung
- die ausserordentliche Generalversammlung
- der Vorstand oder der erweiterte Vorstand
- die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor



5.1 GENERALVERSAMMLUNG

ART. 15

Das oberste Organ des VBC Zaniglas ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im 2. Quartal (nach Abschluss der Meisterschaft), statt. Sie setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung an die Passiv- und Ehrenmitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar mindestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung. Die Aktivmitglieder werden durch die Publikation auf der Homepage des VBC Zaniglas informiert.

ART. 16

An der ordentlichen Generalversammlung sind nachfolgende Geschäfte zu erledigen:

- Wahl der Stimmzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte
 - der Präsidentin oder des Präsidenten
 - der Mannschaften
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Entlastung der Kassierin oder des Kassiers
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Mutationen
- Ehrungen
- Wahlen
- Anträge und Beschlüsse
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

ART. 17

Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen müssen durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen.

ART. 18

Über Anträge, die in den Traktanden nicht angekündigt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Generalversammlung unter Wahrung des Traktandenwesens den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

ART. 19

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder wird jedoch der Vorstand hierzu verpflichtet.



ART. 20

Jede Generalversammlung, die statutengemäss einberufen wird, ist beschlussfähig.

5.2 DER VORSTAND

ART. 21

Der Vorstand ist das ausführende Organ des VBC Zaniglas. Er vertritt den VBC Zaniglas nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte.

ART. 22

Der Vorstand besteht aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- der Aktuarin oder dem Aktuar
- der Kassierin oder dem Kassier
- der technischen Leiterin oder dem technischen Leiter
- der Material- und Beachplatz-Verwalterin oder dem -Verwalter

ART. 23

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

ART. 24

Den Vorstand wird die Präsidentin oder der Präsident nach Bedarf einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen, wobei die Präsidentin oder der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

ART. 25

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind im Anhang zu den Statuten geregelt.

5.3 RECHNUNGSWESEN

ART. 26

Die Generalversammlung wählt eine Revisorin oder einen Revisor. Ihr oder ihm obliegt die Kontrolle der Jahresrechnung und die Berichterstattung darüber an der Generalversammlung.

6. FINANZEN

ART. 27

Die Einnahmen des VBC Zaniglas ergeben sich aus den:

- Jahresbeiträgen der Aktiv-, Passiv- und Jugendmitgliedern
- Einnahmen aus Vereinsanlässen
- Gönnerbeiträgen und Sponsoring-Aktivitäten
- Spenden und Schenkungen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Jugend & Sport-Beiträgen



ART. 28

Die Vereinsausgaben bestehen aus den:

- Beiträgen an die Verbände
- Kosten für Administration und Vereinsanlässe
- Anschaffungen von Geräten, Sportbekleidung, usw.
- Kurs- und Startgeldern
- Ausgaben für Trainings- und Meisterschaftsbetrieb

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 29

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Interpretationsschwierigkeiten im Zusammenhang mit den vorliegenden Statuten entscheidet der Vorstand. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des Rekurses an die Generalversammlung.

ART. 30

Die Abänderung der Statuten bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der Generalversammlung.

ART. 31

Für die Verbindlichkeiten des VBC Zaniglas haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 32

Die Auflösung des VBC Zaniglas erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einer eigens hierfür einberufenen Generalversammlung. Bei der Auflösung des VBC Zaniglas wird das Vereinsvermögen der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Es darf nur für die Neugründung eines Volleyballclubs verwendet werden.

ART. 33

Die Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des VBC Zaniglas vom 7. April 2017 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Der Vorstand:

Melanie Truffer, Präsidentin

Chantal Fux, Kassierin

Marie-Louise Summermatter, technische Leiterin

Jacqueline Schnidrig, Aktuarin

Matthias Imboden, Material- und Beachplatz-Verantwortlicher

Die vorliegenden Statuten annullieren und ersetzen diejenigen vom Oktober 1993.



ANHANG ZU DEN STATUTEN

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder (Art. 24)

1. PRÄSIDENT ODER PRÄSIDENTIN

AUFGABEN

- Einberufung und Vorsitz von Versammlungen und Sitzungen gemäss Statuten
- Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen, der Tätigkeit des Vorstands und der Einhaltung der Statuten und Reglemente
- Erfüllung von Repräsentationspflichten nach aussen und innerhalb des VBC Zaniglas
- Sicherstellung von Informationen und Zusammenarbeit der einzelnen Mannschaften
- Mitarbeit bei der Gestaltung von Veranstaltungsprogrammen
- Erstellen eines Jahresberichts zuhanden der Generalversammlung
- Ausfüllen der Mitgliederlisten des SVKT und Versicherungsformulare für alle Gruppen

KOMPETENZEN

- Stichentscheid
- Kollektivzeichnungsberechtigung zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied

2. AKTUAR ODER AKTUARIN

AUFGABEN

- Protokollführung in Versammlungen und Sitzungen
- Allgemeine administrative Arbeiten im Rahmen des Vereinswesens
- Mithilfe bei der Organisation und Durchführung der Generalversammlung und bei sportlichen oder anderweitigen Anlässen
- Erstellen der Adresslisten sämtlicher Mitglieder

KOMPETENZEN

- Im Rahmen der Verantwortung der Aufgaben

3. KASSIER ODER KASSIERIN

AUFGABEN

- Ordnungsgemässe Führung der Vereinsbuchhaltung
- Einkassieren der Mitgliederbeiträge
- Abrechnung mit Verbänden und Dritten
- Erstellung einer Abrechnung und Überwachung der Finanzen bei Anlässen des VBC Zaniglas
- Mithilfe bei der Organisation und Durchführung der Generalversammlung und bei sportlichen oder anderweitigen Anlässen

KOMPETENZEN

- Im Rahmen der Verantwortung der Aufgaben



4. MATERIAL- UND BEACHPLATZ-VERANTWORTLICHER ODER - VERANTWORTLICHE

AUFGABEN

- Verwaltung und Wartung sämtlichen Vereinsmaterials
- Einholen von Offerten zur Anschaffung von Vereinstrainern, T-Shirts, Vereinsmaterial etc.
- Materialeinkauf
- Mithilfe bei der Organisation und Durchführung der Generalversammlung und sportlichen oder anderweitigen Anlässen

KOMPETENZEN

- Im Rahmen der Verantwortung der Aufgaben

5. TECHNISCHE LEITERIN ODER TECHNISCHER LEITER

AUFGABEN

- Nachwuchsförderung
- Organisation und Durchführung des Meisterschaftsbetriebs (Anmeldung für Meisterschaft und Cup sämtlicher lizenzierten Mannschaften, Festlegung der Daten der Heimspiele, Bestellung der Lizenzen, Einteilung der Schreiber/innen, Spielverschiebungen, Rekurse und Forfait, etc.)
- Koordination mit Trainern und Teamverantwortlichen
- Mithilfe bei der Organisation und Durchführung der Generalversammlung und sportlichen oder anderweitigen Anlässen

KOMPETENZEN

- Im Rahmen der Verantwortung der Aufgaben

St. Niklaus, im April 2017

Der Vorstand